

Am tliche Anzeigen



des

Ercheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 131.

Donnerstag, den 31. Oktober.

1901.

Bekanntmachung.

Durch das erfolgte Ableben des Stadtverordneten Landwirths Wintermeyer zu Wiesbaden ist das diesem von dem 11. Wahlkreise des hiesigen Regierungsbezirks übertragene Mandat als Reichstagsabgeordneter erloschen und ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 5. d. M. die Vornahme der dadurch erforderlich gewordenen Ersatzwahl angeordnet.

Ich habe daher auf Grund der Bestimmungen in den §§ 24 und 36 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 den **Königlichen Polizei-Präsidenten Prinzen von Ratibor** hier selbst zum Wahl-Commissar für den aus dem vormaligen Kiemern Beben, Langenschwalbach, Radesheim, Stöckel, Wiesbaden bestehenden, vorbezeichneten Wahlkreise ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1901.

Der Königl. Regierungs-Präsident.
In Vertr.: Bafe.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (S. 145) und des § 2 des dazu ergangenen Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 wird zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 5. d. M. der Tag, an welchem die **Ausübung der Wahlberechtigten** zu dem in dem 2. Wahlkreise des hiesigen Regierungsbezirks erforderlich gewordenen **Ersatzwahl** für den verstorbenen Landwirth Wintermeyer zu Wiesbaden, zu beginnen hat, auf den **31. Oktober d. J.** festgesetzt.

Gleichzeitig wird die **Vornahme der Wahl** des Reichstags-Abgeordneten für den vorbezeichneten aus dem vormaligen Kiemern Beben, Langenschwalbach, Radesheim, Stöckel, Wiesbaden und der Stadt Wiesbaden bestehenden Wahlkreise auf den **30. November d. J.** nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 9 und 34 des Wahlreglements anberaumt.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1901.

Der Königl. Regierungs-Präsident.
In Vertr.: Bafe.

Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Stadtverordneter Landwirth Wintermeyer zu Wiesbaden, gestorben ist, soll zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 5. Oktober d. J. in dem 2. Wahlkreise des hiesigen Regierungsbezirks (**Stadtkreis Wiesbaden und Unterarmutskreis**) eine Ersatzwahl für das Haus der Abgeordneten stattfinden.

In diesem Zwecke habe ich auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1866 (S. 205), sowie des § 23 des Reglements vom 18. September 1869 zu der genannten Verordnung (Reg.-Anzeigeb. S. 398) den **Königlichen Polizei-Präsidenten Prinzen von Ratibor** zu Wiesbaden zum Wahl-Commissar ernannt.

Die **Neuwahl der Wahlmänner** an Stelle der seit der letzten regelmäßigen Landtagswahl durch Tod oder Verziehen aus dem Wahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner wird auf den 7. Dezember d. J. und die Ersatzwahl des Abgeordneten auf den 14. Dezember anberaumt.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1901.

Der Königl. Regierungs-Präsident.
In Vertr.: Bafe.

Vorstehende Bekanntmachungen werden mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die **Wahllisten für den Reichstag** vom 31. Oktober bis incl. 7. November er., also 8 Tage lang, in dem Rathhause, Zimmer No. 6, zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung bei dem Magistrat schriftlich anzeigen oder in dem oben bezeichneten Zimmer zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, zugleich beibringen.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Sch.

Bekanntmachung.

Ausgang aus der **Strassenpolizei-Verordnung** für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeisens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das **Freiliegen von Blumen, Wildern, Spielwaren, Obst, Schuhen, Getränken, Cigarren, Rasierapparaten und dergleichen Verkaufsgegenständen** auf öffentlichen Straßen, außer auf Seiten von der **Königlichen Polizei-Direktion** genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landstrassenpolizei oder dem Feldschutze unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privateigentum liegenden Straßen und Wege, in welchen **berühmtlich ein öffentlicher Verkehr** stattfindet, endlich auch die vor der Straßenseite der Häuser belegenen Treppen und Rampen gemeint.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden **Renovationsdruck** dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen ausbilden, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe annehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Thongefäße mit verletzter Glasur, gusseiserne Gefäße mit bleihaltiger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete eiserne, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Melkgefäße nur Weichblech- oder Melkgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Papstfahnen dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Papstfahnen aus Papier oder Messing muß durch eine gut deckende Lackschicht die Bildung von Schmutz vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3.

In dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem fest sauberen haltenden Lack- oder Oelfarbenanstrich versehene Fahrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fahrwerke in einem von allen Seiten geschlossen, mit Zinn ausgelegten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einflusse der Witterung und vor Berührung mit anderen Gegenständen vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten **Milch** nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4.

Sogenanntes Gelpul, Küchenabfälle und andere saunige oder leicht saunende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgedeckt, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Fällung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.

Die Milchgefäße des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Haken und Flaschenfüße täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hofanlagen, Höfen und Thorfahrten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7.

Aus **Haushaltungen**, in welchen sich an Cholera, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine **Veröffentlichung des zuständigen Kreisphysikus** darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfection der Wohnräume, sowie der in der Milchwirthschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die **Polizei-Direktion** kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsgefährliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus anstehende Krankheiten hervorgerufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der **zuständige Kreisphysikus** bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8.

Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „**volle Milch**“, oder als „**Magermilch**“, oder als „**saure (dicke) Milch**“, oder als „**Buttermilch**“, oder als „**Milch**“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „**volle Milch**“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgemahlte Milch nur unter der Bezeichnung „**Magermilch**“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

§ 10.

Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Stößen, die an Maul- und Klauenseuche, Berlistuch, Pocken, Gelbtyphus, Rauschbrand, an Krankheiten des Gutes, sauliger Gebärmutterentzündung, Pyämie, Septicämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden. Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben geboren wird, verboten.

§ 11.

Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Bor säure, Salicylsäure sind verboten.

§ 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe peremptorisch ist, werden Uebertretungen dieser Verordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 M., oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1890.

Der Polizei-Präsident. v. Rheindahlen.

Wird veröffentlicht:

Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der **Schlusssatz** der Position o in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfort die nachstehende Fassung:

„Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überdecken oder mit eisernen Platten, bezw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen gut schließend zu überdecken. **Verbleibende Gruben** dieser Vorrichtung **nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorchriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden.** Ausnahmen sind in widerwärtiger Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mißstände entstehen.“

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen auf unbewachten Eisenbahnübergängen weise ich darauf hin, daß die **Fahrer** von Fahrwerken, wenn sie mit denselben Bahnübergänge mit Hinansehung der nöthigen Vorsicht überschreiten, nicht nur sich selbst und die ihnen anvertrauten **Leute** gefährden, sondern sich auch einer empfindlichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich aussetzen.

In gegebenen Fällen wird unnahefährlich eingeschritten und die erfolgte Bestrafung der Schuldigen zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der **Königlichen Gewerbe-Inspektion** zu geben, finden für die **Königliche Gewerbe-Inspektion** zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis Mittag 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftsflokal, Dogheimertstraße 5, hier statt.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

über Abhaltung der Herbst-Controllversammlungen 1901.

Zur Teilnahme an den Herbst-Controllversammlungen werden berufen:

- die zur Disposition der Ersatz-Beörden Entlassenen,
- die zur Disposition der Truppenbeile Beurlaubten,
- sämmtliche Mannschaften der Reserve (mit Einschluß der Mannschaften der Reserve der

Jägerklasse A aus den Jahresklassen 1889-1893).

a) die Mannschaften der Land- und Seewehr 1. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1889 in den aktiven Dienst getreten sind.

Die dauernd Halbinvaliden, sowie die dauernd Invaliden und die nur Garnison dienftfähigen erscheinen mit ihren Jahresklassen.

Im Kreise Wiesbaden-Land haben die Vorgenannten wie folgt zu erscheinen:

In Wiesbaden
auf dem oberen Hof der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstraße,

am Montag, den 4. November 1901, Vorm. 9^{1/2} Uhr, die Mannschaften aus: Kuringen, Breckenheim, Dogheim und Frauenstein;

am Montag, den 4. November 1901, Vorm. 11 Uhr, die Mannschaften aus: Bierstadt, Erbenheim und Jastadt;

am Montag, den 4. November 1901, Nachm. 3 Uhr, die Mannschaften aus: Georgenborn, Heschloch, Kloppenheim, Redenbach, Rauob, Nordenstadt, Rimbach, Sonnenberg und Wilschhausen.

In Diebrich, Unteroffizierskule,

am Dienstag, den 5. November 1901, Vorm. 9^{1/2} Uhr, die Mannschaften aus Wiesbrich, welche den Jahresklassen 1894 bis 1897 einschließend angehören;

am Dienstag, den 5. November 1901, Vorm. 11 Uhr, die übrigen Mannschaften aus Diebrich und die Mannschaften aus Ederheim.

In Hochheim auf dem Schloßhofe der Kath. Kirche

am Mittwoch, den 6. November 1901, Vorm. 10 Uhr, die Mannschaften aus: Delfenheim, Hochheim, Massenheim und Wallau.

In Flörsheim am Fährplatz

am Mittwoch, den 6. November 1901, Nachm. 1 Uhr, die Mannschaften aus: Diebendergen, Flörsheim, Eddersheim, Weilsbach und Wälder.

Im Kreise Wiesbaden-Stadt haben die Vorgenannten zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden
im Hofe der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstr.

I. **Sämmtliche Mannschaften der Garde und der Provinzial-Infanterie und War-Jahrgang 1889 (Frühjahrs-Einstellung)** am Donnerstag, den 7. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1894 am Donnerstag, den 7. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1895 am Donnerstag, den 7. November 1901, Vorm. 11 Uhr,

Jahrgang 1896 am Donnerstag, den 7. November 1901, Nachm. 3^{1/2} Uhr,

Jahrgang 1897 am Freitag, den 8. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1898 am Freitag, den 8. November 1901, Vorm. 11 Uhr,

Jahrgang 1899, 1900, 1901 am Freitag, den 8. November 1901, Nachm. 3^{1/2} Uhr.

II. Die gebienten Mannschaften und zwar: Marine, Jäger, Cavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Train (einschließlich Krankenträger), Sanitätspersonal, Veterinärpersonal und sonstige Mannschaften, **Defononiehändler, Arbeitslosen u. s. w.**, wie folgt: Jahrgang 1889 (Frühjahrs-Einstellung) am Samstag, den 9. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1894 und 1895 am Samstag, den 9. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1896 und 1897 am Samstag, den 9. November 1901, Vorm. 11 Uhr,

Jahrgang 1898, 1899, 1900, 1901 am Samstag, den 9. November 1901, Nachm. 3^{1/2} Uhr.

Auf dem Deckel jeden Militärpasses ist die Jahresklasse des Inhabers anzugeben.

Zugleich wird zur Kenntniss gebracht:

1. Daß besondere Beordnung durch schriftlichen Befehl nicht erfolgt, sondern diese öffentliche Aufforderung der Beorderung gleich zu erachten ist.

2. Daß jeder Controlpflichtige bestraft wird, welcher nicht erscheint.

Wer durch Krankheit oder durch sonstige besonders dringliche Verhältnisse am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beglaubigtes **Gesuch** seinem Bezirksfeldwebel baldigst einzureichen. Die Entscheidung trifft das Bezirks-Commando. Wer fortkommt, ohne daß ihm die Genehmigung seines **Gesuchs** zugegangen ist, macht sich strafbar.

3. Daß Mannschaften bestraft werden, wenn sie zu einer andern als befohlenen Controlversammlung erscheinen.

4. Daß es verboten ist, Schirme und Stöcke auf den Controlplätzen mitzuführen.

5. Daß jeder Mann seine Militärpapiere (Wah und Führungspapiere) bei sich haben muß. Wiesbaden, den 14. Oktober 1901.

Königliches Bezirks-Commando.

Holzverkauf Oberförsterei Wiesbaden.

Mittwoch, den 6. November 1901, Vormittags 10 Uhr, sollen zu Saub in der Gastwirtschaft zum Lammus 9 rasi Nieserküppelholz, welches zum Küferfange benutzt war, öffentlich versteigert werden.

Ortsstatut,

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung der Beteiligten Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachfolgendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenige Kenntniss und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- 1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu dem für sie bestimmten Unterrichtsstande rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Gusschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.
2) Sie müssen die ihnen als nützlich bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.
4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.
5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulstullen und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.
Zwischenhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minderen nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen § 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und ungehindert im Unterrichte erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule darüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit erlassen werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenstehenden und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniss irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheits halber die Schule vermisst hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Der Magistrat, v. Ivel.

Ortsstatut,

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalqualifikation, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli - 6. Oktober - 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

- Die Gebühr wird fällig:
a) für bisher an das städtische Kanalnetz angeschlossen, aber noch nicht durch die polizeilichen Vorschriften entsprechend angeglichene Grundstücke bei Beginn der Anschließarbeiten,
b) für bereits angeglichene Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die kanpolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Einmündung in den Straßensanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.
§ 3.

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßentrasslänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 M. Bei Eckgrundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Eckgrundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßentrasslängen zusammengezählt, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfalle eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Anschlag zu lassen.

Ist die Straßentrasslänge geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Handhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engermündiger Bebauungsweise mindestens 400 M., bei weiträumiger Bebauungsweise mindestens 500 M. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßentrasslänge von 16 oder von 20 Metern erreicht. Für die Festsetzung der Frontlängen eines Grundstücks ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stodbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Liegenschaft, einerlei, ob solche mehrere Grundstücknummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines bebaupflichtigen Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücksanteile, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden katastrischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.

Kassierbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stodbuche eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarily für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Samstag, den 2. November d. J., Vormittags 11 Uhr, soll der frühere Domänen-Weinberg im Dürckle Reroberg im Ganzen auf die Dauer von zwölf Jahren in dem Rathhause, Zimmer No. 55, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Flächengehalt ca. 20 Morgen. Die Genehmigung der Verpachtung gilt als mit dem Zuschlage erteilt, falls das Bestgebot mehr wie 4000 M. pro Jahr beträgt. Die Bedingungen liegen im Rathhause, Zimmer No. 51, zur Einsicht offen und werden auf Verlangen mitgetheilt. Wiesbaden, den 28. Oktober 1901. Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben für Oktober, November und Dezember, 3. Rate, erfolgt vom 16. Oktober an nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Gebühre sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt: O P Q am 29. Oktober und 1. November. R am 2. und 4. November. S T U V am 5., 6. und 7. November. W X Y Z am 8. und 11. November.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Gebühre benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich. Das Geld, besonders die Pfennige, ist genau abzumessen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Nachstehende Polizei-Berordnung wird wiederholt zur Kenntniss gebracht:

Polizei-Berordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfuhrwerken zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Magistrat kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Beitrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Bedingungen gestatten, insbesondere gegen die Bedingung der Befestigung des Feldwegs und bei schmalen (einspurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter. Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubniss des Magistrats einzuholen. Dieselbe gilt nur bis zum Schluß des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadenersatz beim Ueberfahren fremden Eigenthums.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Berordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bemerkten zur Kenntniss gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Hiegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmeweise kann nur in dem Wohnort entlegener Gehöfte, z. B. Abmsthaler Hof, Falameric, Platte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verbruch, Lähmung, schwere Erkrankung zum Gehen unfähig geworden ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschächtung bescheinigt, in dem Gehöfte getödtet und die Abschächtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Abschächtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschächtung der Schlachthausverwaltung und dem Accise-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Geweide muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Beiraters aufgehoben werden, welcher nach stattgehabter Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlächtung in dem Schlachthause stattgefunden hätte.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiberordnung vom 12. März 1884, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Gros- und Kleinviehstalle daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 3. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (einkl. Zuchtschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Zuchtschweine um 8 Uhr Morgens. § 4. Bis zum Schluß des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadtgemarkung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute auch unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 5. Nach Schluß des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner festzuhalten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtviehes zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 6. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt solches Vieh zum Zweck des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 9. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (sfr. § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 11. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbusse bis zu 9 M. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Herstellung und Lieferung von eisernen Fenstern und Thüren für die Gasfabrik an der Ringerlandstraße soll verbunden werden. Derauf bezügliche Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens Mittwoch, den 6. November, Vormittags 12 Uhr, bei der Direction Marktstraße No. 16, Zimmer No. 6, einzureichen.

Die der Vergebung zu Grunde gelegten Bedingungen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden auf dem Neubau-Bureau der Gasfabrik eingesehen und die zu verwendenden Angebotsformulare daselbst in Empfang genommen werden. Wiesbaden, den 28. Oktober 1901. Der Director der städt. Wasser-, Gas- und Electricitätswerke. In Vert.: Schwegler.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungsanlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wasserverschärfte unter den Röhrenhähnen, Badewannen und sonstigen Ausgüssen die sogenannten Bleiphosphore, ungenügend gereinigt werden. Das aufsteigende salzsaure, gesundheits-schädliche und überreichende Luft aus den in den Siphons sich ansammelnden, in Flüssigkeit übergehenden Stoffen ist die Folge hiervon.

Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Berordnung vom 1. August 1889, wiederholt auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinhaltung der Wasserverschärfte unter den Spülsteinen, Badewannen und Ausgüssen besonders aufmerksam gemacht.

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgendes Verfahren verfahren werden:

Nachdem man zunächst in den Siphon von oben heißes Wasser eingossen hat, um die Fettansätze zu lösen, stellt man direct unter den Siphon einen leeren Eimer, öffnet durch Aufdrehen mit einer gewöhnlichen Jange oder einem anderen geeigneten Werkzeuge die am tiefsten Ende des Wasserverschärfes eingebrachte Schraube und reinigt durch die enthaltene untere Oeffnung, am besten mittelst einer geeigneten biegsamen Bürste mit Drahtstiel durch mehrmaliges Auswaschen die getrimmten Röhre. Der Kopf der Schraube ist ebenfalls von Schmutzbestandtheilen zu befreien. Hierauf gießt man nach Schließung der Schraubendöffnung eine genügende Menge Wasser, am besten heißes Wasser, in die Abflußöffnung des Spülsteines oder Ablaufrohrs, damit die etwa nach zurückgebliebenen Schmutztheile aus dem Wasser verschlässe entfernt werden.

Den Inhalt der vor der Reinigung unter dem Wasserverschärf ausgeleiteten Eimer schütte man in das Cloiset aus.

Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen. Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Um vielfach vorgekommenen Irrthümern für die Folge vorzubeugen, werden die Hauseigentümer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge für die Hausrecht-Abfuhr durch die städtische Steuerkasse so lange weiter erhoben werden, bis eine definitive Abmeldung beim Stadtbauamt, Zimmer No. 69, erfolgt ist.

Die Abmeldung ist erforderlich sowohl beim Austritt aus dem Abkommensverhältnis als auch beim Verkauf des betreffenden Hauses.

Stadtbauamt, Abtheilung für Straßendbau. Wiesbaden.

Stadt. Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 3 (Eingang Schulgasse).

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 M. bis 2100 M. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Taxatoren von 3-10 Uhr Vormittags und von 2-3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind.

Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache, Neugasse 6, ist unter No. 46 an das Fernsprechnetz angeschlossen, so daß von jedem Telephonanschlussschaltfeld nach der Feuerwache gemeldet werden kann. Der Benutzung der Telephonanschlüsse zur Feuermeldungen ist ausdrücklich empfohlen. Wiesbaden, im Oktober 1901. Der Branddirector. Schurer.

Kirchliche Anzeigen.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstrasse 3. Services. All Saints' Day: First Celebration 8.30, Mattins, Choral Celebration and Sermon 11, Evensong and Address to the Guild of St. Augustine 6. All Souls' Day: Celebration for the Faithful Departed 8.20 a. m. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettonmayer, Rheinstrasse 21.) F 308 D. „Acilia“ von Hamburg nach Baltimore, 25. Okt. 9 Uhr 30 Min. Vm. Dover passirt. D. „Andalusia“ 27. Okt. in Suex. D. „Athena“ 25. Okt. 6 Uhr Vm. von Singapur. Schnell. „Auguste Victoria“ von Hamburg nach Newyork, 25. Okt. 7 Uhr 10 Min. Nm. von Cherbourg. D. „Australia“ von Hamburg via Antwerpen nach West-Indien, 26. Okt. 2 Uhr 30 Min. Nm. Cuxhaven passirt. D. „Bengalia“ von Baltimore kommend, 26. Okt. 11 Uhr 30 Min. Nm. Cuxhaven passirt. D. „Bolivia“ von St. Thomas n. Hamburg, 27. Okt. 8 Uhr Vm. von Havre. D. „Choraskia“ 25. Okt. in Havanna. D. „Dacia“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 26. Okt. von Funchal. D. „Granada“ von Santos nach Hamburg, 27. Okt. 2 Uhr Nachm. Dover passirt. D. „Hispania“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 25. Okt. 5 Uhr Nm. Dover passirt. D. „Ithaca“ 25. Okt. in Desterro. D. „Karthago“ von Bahia nach Hamburg, 27. Okt. von St. Vincent. D. „Lydia“ von Rio de Janeiro nach Hamburg, 27. Oktober Vorm. in Rotterdam. D. „Nicaria“ 23. Okt. in Coronel. D. „Palatia“ 26. Okt. 7 Uhr Nm. von Newyork nach Hamburg. D. „Pennsylvania“ 25. Okt. 2 Uhr Vm. in Newyork. D. „Sambia“ von Hamburg nach Ostasien, 26. Okt. 1 Uhr 30 Min. Nm. Cuxhaven pass. D. „Sarnia“ von Hamburg nach West-Indien, 26. Okt. in Havre. D. „Savoia“ von Montevideo nach Hamburg, 27. Okt. von St. Vincent. D. „Saxonia“ 27. Okt. Nm. von Tsingtau. D. „Scotia“ 24. Okt. 7 Uhr Nm. v. Genus via Neapel nach Newyork. D. „Sogovia“ 26. Okt. 6 Uhr Vm. v. Yokohama. D. „Sovilla“ 25. Okt. von Bahia. D. „Sibiria“ 27. Okt. Gibraltar pass. D. „Sithonia“ 26. Okt. von Port Said. D. „Svevia“ 27. Okt. 10 Uhr Vorm. in Singapur.